Anlage 3 zu GD 358/15

Donaubüro gGmbH

Geplante Berufung eines Aufsichtsrates, Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag

	Bisher	Neu
§ 7 Organe der Gesellschaft	Gesellschafterversammlung Geschäftsführung	Gesellschafterversammlung Geschäftsführung Aufsichtsrat
§ 8 Abs. 3 "Der Geschäftsführung obliegt	die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die von der Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassen wird "	die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats"
§ 8 Abs. 5 Teilnahme der städtischen Beteiligungsverwaltungen an den Sitzungen des Aufsichtsrates		Die Tagesordnungen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm zuzusenden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates ist jeweils ein Vertreter der Beteiligungsverwaltung - ohne Stimmrecht - zur Teilnahme berechtigt.
§ 9 Abs. 1 Funktion des Aufsichtsrates		Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, haben bei Ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen der Gesellschafter zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	Durch die Gf. mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung	Durch den Aufsichtsrat
§ 9 Abs. 2 Ziff.2 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in den entsprechenden	Durch die Gesellschafterversammlung	Durch den Aufsichtsrat
§ 9 Abs. 2 Ziff. 3	Durch die Geschäftsführung	Durch den Aufsichtsrat (unbeschadet der
Einberufung der Gesellschafterversammlung		gesetzlichen Regelungen, bspw. nach dem GmbHG)
§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 Bestellung und Abberufung von Prokuristen	Durch die Gesellschafterversammlung	Durch den Aufsichtsrat
Nachrichtlich: § 15 Abs. 2 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen	Durch die Gesellschafterversammlung	Durch die Gesellschafterversammlung (nach wie vor)
§ 9 Abs. 2 Ziff. 5-8 + Abs. 3 Weitere Kompetenzen des AR		Grundsätzliche Bestimmung über Lohn- und Gehaltstarife
Inhaltlich vergleichbare Befugnisse waren bislang bei der Geschäftsführung bzw. bei Überschreiten einer Wertgrenze bei der Gesellschafterversammlung angesiedelt. Die Wertgrenzen waren bislang in der		Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt, insbesondere des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung definiert.		Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit im

Künftig werden Wertgrenzen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert sein. Die Zuständigkeit für Sachverhalte unterhalb der Wertgrenzen sind bei der Geschäftsführung (wie gehabt), die für Sachverhalte oberhalb der Wertgrenze liegen beim Aufsichtsrat	Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegter Geschäftswert überschritten wird. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	Der Aufsichtsrat hat, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, 14 Mitglieder. Der Aufsichtsrat besteht aus: Den Oberbürgermeistern der Städte Ulm und Neu-Ulm, 8 Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Ulm, 4 Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Neu-Ulm, Der Aufsichtsrat wählt den / die Vorsitzende/n sowie die erste und zweite Stellvertretung aus seiner Mitte. Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die

	Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinde- / bzw. Stadtrat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber des Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Entsendungsberechtigten für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats	Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
	In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail ergehen.
	Jedes Aufsichtsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer kann schrifltich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Hälfte anwesend

		ist.
		Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
		Die Beschlüsse können auch per E-Mail oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche vom Tage der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Beteiligungsverwaltungen der Städte mitzuteilen.
§ 13 Vertretung des Aufsichtsrats		Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder der Stellvertretung.
§ 14 Abs.1 Einberufung Gesellschafterversammlung (Formvorschriften)	Einberufung durch die Geschäftsführung	Einberufung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates
§ 14 Abs.1 "Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung		führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in. Sind Vorsitzender und Stellvertretung abwesend, wählt die Gesellschafterversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschaftsvertreters den Vorsitzenden."

§ 15 Abs. 2 (zusätzliche) Aufgaben der Gesellschafterversammlung		Feststellung der Finanzplanung Beschluss über Anzahl der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder
		Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates
§ 15 Abs. 2 Nr. 9 Die Gesellschafterversammlung entlastet	die Geschäftsführung	die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat
§ 15 Abs. 2 Nr. 14 Übernahme von Bürgschaften Abschluss von Gewährverträgen Bestellung sonstiger Sicherheiten Verzicht auf Ansprüche soweit im Einzelfall definierte Grenzwerte überschritten werden	Durch die Gesellschafterversammlung	Durch den Aufsichtsrat (§ 15 Abs. 2 Nr. 14 im Gesellschaftsvertrag künftig gestrichen, Konkretisierung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat)
§ 15 Abs. 2 Nr. 15 Abschluss von sonstigen Verträgen besonderer Bedeutung soweit im Einzelfall definierte Grenzwerte überschritten werden	Durch die Gesellschafterversammlung	Durch den Aufsichtsrat (§ 15 Abs. 2 Nr. 15 im Gesellschaftsvertrag künftig gestrichen, Konkretisierung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat)
§ 16 Wirtschaftsplan "Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Unternehmen auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres	den Gesellschaftern übersandt und der Gesellschafterversammlung zur Vorberatung vorgelegt werden kann.	den Gesellschaftern übersandt und dem Aufsichtsrat zur Vorberatung vorgelegt werden kann.